



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31.12.2024
der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter
Haftung

1030 Wien
Hintere Zollamtsstraße 4

Wien, 6.3.2025

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
----------------------------	---------

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31.12.2024	
Konzernbilanz zum 31.12.2024	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	II
Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	III
Konzern Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	IV
Konzernanhang	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024	VI

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
--------------------------------	-----

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2024 der

Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 15.4.2024 der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31.12.2024 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB; sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Prüfungsausschuss erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Konzernabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar bis März 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft wendet den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an. Zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung liegt der B-PCGK-Bericht 2024 vor. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Es sind bei der Durchführung der Abschlussprüfung keine Tatsachen festgestellt worden, die eine Unrichtigkeit von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

Mit der inhaltlichen Prüfung des Berichts gemäß Punkt 15.5 B-PCGK 2017 sowie der Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements der Gesellschaft nach Punkt 14.3.8.5 B-PCGK 2017 wurden wir gesondert beauftragt. Über die Durchführung dieser beiden Prüfungen werden wir gesondert berichten.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaft (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2024, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, 6.3.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) René Berger e.h.
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA				31.12.2024	31.12.2023
	€	€	€	€	T€
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Software		<u>10.918.326,64</u>		10.918.326,64	<u>16.920</u> 16.920
II. Sachanlagen					
1. Investitionen in gemieteten Objekten		9.915.548,23			8.576
2. technische Anlagen und Maschinen		52.535.218,59			46.482
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.940.489,49			2.683
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		<u>232.320,00</u>			<u>301</u>
			65.623.576,31		58.041
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		212.985,72			210
2. sonstige Ausleihungen		<u>279.971,47</u>			<u>432</u>
			492.957,19		642
				77.034.860,14	75.604
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
1. Hilfs-, und Betriebsstoffe		543.139,82			464
2. noch nicht abrechenbare Leistungen		<u>43.510.004,01</u>			<u>32.531</u>
			44.053.143,83		32.995
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		26.894.499,11			22.703
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		392.649,94			1.639
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00				0
			27.287.149,05		24.342
III. Guthaben bei Kreditinstituten					
			<u>139.651.604,83</u>		<u>160.665</u>
				210.991.897,71	218.002
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
				50.886.589,99	42.558
D. Aktive latente Steuern					
				2.225.849,86	2.622
			<u>341.139.197,70</u>		<u>338.785</u>

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA				31.12.2024		31.12.2023	
	€	€	€	€	T€	T€	
A. Eigenkapital							
I. Eingefordertes Stammkapital			2.180.200,00				2.180
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)			21.158.389,27				21.158
III. Gewinnrücklagen							
1. gesetzliche Rücklage		218.020,00					218
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		<u>30.378.852,25</u>					<u>30.388</u>
			30.596.872,25				30.606
IV. Bilanzgewinn			12.769.234,17				4.383
<i>davon Vortrag aus dem Vorjahr</i>	4.383.209,14				2.521		
				66.704.695,69			58.328
B. Rückstellungen							
1. Rückstellungen für Abfertigungen			23.962.555,65				25.087
2. Steuerrückstellungen			1.753.998,70				0
3. sonstige Rückstellungen			<u>46.087.022,79</u>				<u>43.368</u>
				71.803.577,14			68.455
C. Verbindlichkeiten							
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			126.238.612,48				129.630
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		125.047.713,26			127.843		
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		1.190.899,22			1.787		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			40.338.970,43				54.792
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		40.308.769,50			54.757		
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		30.200,93			36		
3. sonstige Verbindlichkeiten			13.632.779,98				10.244
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		13.621.953,88			10.244		
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		10.826,10			0		
<i>davon aus Steuern</i>	5.124.568,80				3.169		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	4.324.112,35				3.801		
				180.210.362,89			194.666
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		178.978.436,64			192.844		
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		1.231.926,25			1.823		
D. Rechnungsabgrenzungsposten				22.420.561,98			17.336
				<u>341.139.197,70</u>			<u>338.785</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

1-12/2023

	€	€	€	T€
1. Umsatzerlöse			566.472.817,92	516.430
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen			10.979.303,08	-3.054
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		128.941,26		468
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		149.619,93		402
c) übrige		290.211,74		71
			568.772,93	941
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-3.356.130,93		-3.694
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-227.148.827,84		-211.549
			-230.504.958,77	-215.243
5. Personalaufwand				
a) Gehälter		-171.502.341,51		-150.243
b) soziale Aufwendungen		-47.513.734,18		-44.240
<i>davon Aufwendungen für Altersvorsorgung</i>	-2.748.413,61			-2.299
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-2.823.396,47			-4.943
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-41.377.242,32			-36.495
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>	-564.681,78			-503
			-219.016.075,69	-194.483
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-31.666.354,18	-30.594
<i>davon außerplanmäßige Abschreibung gem. 204 Abs. 2 UGB</i>	0,00			-1.442
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		-2.320,13		-5
b) übrige		-87.758.432,44		-76.198
			-87.760.752,57	-76.203
8. Zwischensumme aus Z 1 - 7 (Betriebserfolg)			9.072.752,72	-2.206
Übertrag			9.072.752,72	-2.206

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

1-12/2023

	€	€	€	T€
Übertrag			9.072.752,72	-2.206
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			1.558.980,58	787
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen			6.921,62	12
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen			-4.068,88	-11
<i>davon aus Abschreibungen</i>		-4.068,88		-11
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-10.580,21	-20
13. Zwischensumme aus Z 9 - 12 (Finanzerfolg)			<u>1.551.253,11</u>	<u>768</u>
14. Zwischensumme aus Z 8 und Z 13 (Ergebnis vor Steuern)			10.624.005,83	-1.438
15. Steuern vom Einkommen				
Latente Steuern		-395.694,54		163
Steuern vom Einkommen		-1.851.359,26		-203
			<u>-2.247.053,80</u>	<u>-40</u>
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag /-überschuss			8.376.952,03	-1.478
17. Auflösung von Gewinnrücklagen			9.073,00	2.227
18. Vortrag aus dem Vorjahr			4.383.209,14	3.634
19. Bilanzgewinn			<u>12.769.234,17</u>	<u>4.383</u>

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024	2024	2023
	€	T€
Ergebnis vor Steuern	10.624.005,83	-1.438
Ab-/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	31.663.501,44	30.593
Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-128.941,26	-468
Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	196.821,46	44
Abzüglich Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonst. Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und zuzüglich ähnliche Aufwendungen	-1.553.354,31	-775
Cashflow aus dem Ergebnis	40.802.033,16	27.955
Zu-/Abnahme der Vorräte und der aktiven Rechnungsabgrenzung	-19.386.731,54	-461
Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Forderungen	-2.945.028,67	-1.252
Zu-/Abnahme von Rückstellungen	1.594.256,21	6.063
Zu-/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen und der passiven Rechnungsabgrenzung	1.693.681,01	6.271
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten	-2.193.775,78	39
Netto-Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	19.564.434,39	38.616
Zahlungen für Ertragssteuern	1.265.851,11	-779
Netto-Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	20.830.285,50	37.837
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	131.251,52	494
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	252.686,79	253
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-43.680.107,47	-31.987
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	-100.600,00	-90
Einzahlungen für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0
Auszahlungen für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0
Einzahlungen aus Zinsen- und Wertpapiererträgen	1.558.980,58	787
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-41.837.788,58	-30.543
Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	0,00	-1.000
Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-5.626,27	-11
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.626,27	-1.011
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-21.013.129,35	6.283
Anfangsbestand der liquiden Mittel	160.664.734,18	154.382
Endbestand der liquiden Mittel	139.651.604,83	160.665

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals

Entwicklung

Werte in €	I. Stammkapital	II. Kapitalrücklagen	III. Gewinnrücklagen	IV. Bilanzgewinn	Gesamt
Stand am 01.01.2022	2.180.200,00	21.158.389,27	26.557.325,48	8.314.526,64	58.210.441,39
Zuweisung zu Gewinnrücklagen durch Generalversammlung	0,00	0,00	4.168.375,27	-4.168.375,27	0,00
Auflösung von Gewinnrücklagen (ergebniswirksam)	0,00	0,00	-57.733,00	57.733,00	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	3.595.082,34	3.595.082,34
Ausschüttung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	-1.000.000,00	-1.000.000,00
Stand am 31.12.2023	2.180.200,00	21.158.389,27	30.605.945,25	4.383.209,14	58.327.743,66
Zuweisung zu Gewinnrücklagen durch Generalversammlung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Gewinnrücklagen (ergebniswirksam)	0,00	0,00	-9.073,00	9.073,00	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	8.376.952,03	8.376.952,03
Ausschüttung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand am 31.12.2024	2.180.200,00	21.158.389,27	30.596.872,25	12.769.234,17	66.704.695,69

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

I. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

II. Konsolidierungsgrundsätze

▪ Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Insbesondere wurden das Unternehmensfortführungs-, das Vorsichts-, das imparitätische Realisationsprinzip sowie die Grundsätze der Einzelbewertung, Vollständigkeit und Willkürfreiheit beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Konzernabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 ff UGB unter Anwendung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243 UGB sowie den Vorschriften über den Konzernabschluss der §§ 244 bis 266 UGB vorgenommen. Die Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten.

Der Bilanzstichtag ist bei dem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen der 31. Dezember. Der Abschluss des Tochterunternehmens wurde auf Basis konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze erstellt.

▪ Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften stehen im 100%igen Eigentum des Konzerns.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze, andere Erträge und Aufwendungen zwischen den Unternehmen des Konzerns wurden eliminiert. Aufgrund der Unwesentlichkeit wird auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind inländische Gesellschaften.

Im Zuge der Erstkonsolidierung des 100%igen Anteils der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH per 30.04.2016 ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag in der Höhe von

722.301,71 €. Dieser wurde bei der Folgekonsolidierung per 31.12.2016 den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeführt.

▪ **Konsolidierungskreis**

Folgende Gesellschaften werden in den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH, Wien, einbezogen:

- Bundesrechenzentrum GmbH, Wien und
- Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien

III. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

▪ **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

Für Umbau- und Sanierungsarbeiten zugemieteter Flächen, auf der Liegenschaft mit der Adresse 1030 Wien, Erdbergstraße 186-196, wurde vom Vermieter ein Ausbauszuschuss in der Höhe von 350 T€ netto zugesprochen. Die Fertigstellungsanzeige wurde im Dezember 2020 nach Abschluss der Arbeiten getätigt. Wegen der vertraglich festgesetzten aufschiebend bedingten Vorteilsgewährung auf 15 Jahre wurde bei den im Zusammenhang stehenden Investitionen eine dem entsprechende Abschreibungsdauer gewählt. Aufgrund der Geringfügigkeit im Verhältnis zum übrigen Anlagevermögen wurde bei der Darstellung im Jahresabschluss die Nettomethode gewählt und somit direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.

▪ **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bisher eingebrachte Anlagen wurden iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, wird eine Wertaufholung höchstens bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchgeführt. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ Sachanlagen

Analog zu den immateriellen Vermögensgegenständen wurden bisher eingebrachte Anlagen iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Wenn der Grund für eine früher vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen ist, wird eine Wertaufholung höchstens bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchgeführt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Investitionen in gemieteten Objekten	10-15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	2-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen (Vorjahr 1.441,6 T€).

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenpiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ Finanzanlagen

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen Wertpapiere, die gemäß der Rechtslage vor dem 01.01.2002 verpflichtend zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen vorhanden sein mussten. Außerdem besteht zum vorliegenden Bilanzstichtag eine Mindestwertpapierdeckung in Höhe von 33,2 T€ (Vorjahr 31,6 T€) bezüglich der Rückstellungen für Krankenzusatzversicherungsbeiträge.

Bei den Ausleihungen handelt es sich einerseits um langfristige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnendarlehen in Höhe von 170,1 T€ (Vorjahr 125,7 T€) gemäß Kreditgewährung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Da diese Darlehen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzinst sind, wurden die zukünftigen Raten auf ihren Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst (Zinssatz 4,5 %, Vorjahreszinssatz 4,5 %).

Andererseits befinden sich unter den Ausleihungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 109,9 T€ (Vorjahr 306,6 T€) gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, die langfristig bis Ende des Geschäftsjahres 2025 gestundet werden. Lt. §21 GlSpG Abs. 10f sind die Glückspielautomaten in Spielbanken verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die für die Errichtung der IT Infrastruktur entstehenden Kosten sind auf zehn Jahre zu verteilen. Diese Einmalkosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums sind vom Bundesminister für Finanzen den Konzessionären auf Grundlage einer durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben.

Im Berichtsjahr bestehen Ausleihungen in Höhe von 160,6 T€ (Vorjahr 238,0 T€) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

▪ Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet. Unter diesen Posten werden insbesondere die Vorräte an Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Druckformularen ausgewiesen.

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen, noch nicht abrechenbaren Leistungen, wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Forderungen in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.894,5	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	392,6	0,0	0,0
Gesamt 2024	27.287,1	0,0	0,0
Gesamt 2023	24.342,1	0,0	0,0

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 26.894,5 T€ (Vorjahr 22.703,1 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgegliederte Gesellschaften des Bundes.

Die sonstigen Forderungen betragen 392,6 T€ (Vorjahr 1.639,0 T€) und beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 276,2 T€ (Vorjahr 1.451,2 T€) und Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 26,6 T€ (Vorjahr 27,7 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 89,8 T€ (Vorjahr 160,1 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 92,8 T€ (Vorjahr 164,9 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

▪ Guthaben bei Kreditinstituten

Bei dem Betrag in der Höhe von 139.651,6 T€ (Vorjahr 160.664,7 T€) handelt es sich um frei verfügbare Bankguthaben und Termineinlagen. Die Termineinlagen in der Gesamthöhe von 93.000,0 T€ (Vorjahr 102.500,0 T€) wurden im Sinne der Risikostreuung zu 10.000,0 T€ (Laufzeit 30.12.2024 – 14.02.2025) bei der Bawag-PSK und zu 20.000,0 T€ (Laufzeit 20.12.2024 – 27.01.2025) bzw. weitere 20.000,0 T€ (Laufzeit 23.12.2024 – 07.02.2025) bei der BTV und zu 20.000,0 T€ (Laufzeit 20.12.2024 – 20.01.2025) bzw. weitere 20.000,0 T€ (Laufzeit 23.12.2024 – 03.02.2025) bei der Oberbank und zu 3.000,0 T€ (Laufzeit 20.12.2024 – 17.02.2025) bei der RLB NÖ-Wien veranlagt.

Von den 93.000,0 T€ Termineinlagen ist für 83.000,0 T€ eine gänzliche oder teilweise Entnahme vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit nicht möglich.

▪ Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

Stammkapital und Kapitalrücklagen in T€

	31.12.2024	31.12.2023
I. Stammkapital	2.180,2	2.180,2
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158,4	21.158,4

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Einbringung des ehemaligen Bundesrechenamtes, aus der Einbringung des Schulrechenzentrums per 01.01.1999 sowie eines Teilbetriebes des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums per 01.04.2000.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betreffen die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen (freie Rücklagen).

Gewinnrücklagen in T€

	Stand 31.12.2023	Zuweisung durch GV	Auflösung	Stand 31.12.2024
1. Gesetzliche Rücklage	218,0	0,0	0,0	218,0
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	30.387,9	0,0	-9,1	30.378,9
	30.605,9	0,0	-9,1	30.596,9

IV. Bilanzgewinn

Nach dem Bundesgesetz über die BRZ GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) § 5 setzt die BRZ GmbH das Entgelt für ihre Leistungen für die gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen Aufgaben nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Der ausgewiesene Gewinn vor Steuern von 10.624,0 T€ (Vorjahr Verlust 1.438,0 T€) ergibt nach Berücksichtigung des Steueraufwands von 2.247,1 T€ (Vorjahr 39,8 T€) einen Gewinn nach Steuern von 8.377,0 T€ (Vorjahr Verlust 1.477,8 T€).

Die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung ist auch dem Eigenkapitalspiegel zu entnehmen.

▪ Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

Rückstellungen in T€

	Stand 31.12.2023	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2024
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	25.087,3	-1.124,7	0,0	0,0	23.962,6
2. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	0,0	1.754,0	1.754,0
3. Sonstige Rückstellungen	43.368,0	-10.771,2	-149,6	13.639,8	46.087,0
	68.455,3	-11.896,0	-149,6	15.393,8	71.803,6

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BRZ-Gruppe versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Advisory Committee mit einem Rechnungszinssatz von 1,68 % (Vorjahr 1,45 %) gebildet.

Die Rückstellungen für Jubiläumzahlungen für die ArbeitnehmerInnen der BRZ-Gruppe und die vom Bund übernommenen Beamten wurden versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Advisory Committee mit einem Rechnungszinssatz von 1,87 % bzw. 1,59 % (Vorjahr 1,62 % bzw. 1,25 %) gebildet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumzahlungen zugrunde gelegt wurden.

Parameter Rückstellungsberechnung

(Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumzahlungen)

Zins: 7-Jahres-Durchschnittszins Duration:

Bei BRZ GmbH 8 Jahre bei Abfertigungen (Vorjahr 9 Jahre) bzw. 12 Jahre bei Jubiläumsgelder per 31.12.2024 individuell ermittelt, 1,68 % (Vorjahr 1,45 %) bei Abfertigungen und 1,87 % (Vorjahr 1,62 %) bei Jubiläumsgelder

Bei LFRZ GmbH 8 Jahre bei Abfertigungen (Vorjahr 9 Jahre) bzw. 6 Jahre bei Jubiläumsgelder per 31.12.2024 individuell ermittelt, 1,68 % (Vorjahr 1,45 %) bei Abfertigungen und 1,59 % (Vorjahr 1,25 %) bei Jubiläumsgelder

Gehaltssteigerungsannahmen: 3,65 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 2,95 % sowie in den Folgejahren 2,60 % bei Abfertigungen und 4,55 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 3,85 % sowie in den Folgejahren 3,55 % bei Jubiläumsgelder (Vorjahr: 9,32 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 5,15 % sowie in den Folgejahren 3,15 % bei Abfertigungen und 10,17 % für das erste Jahr und im darauffolgenden Jahr 6,00 % sowie in den Folgejahren 4,00 % bei Jubiläumsgelder)

Finanzierungsverfahren: Teilwertverfahren mit steigenden Prämien

Sterbetafeln: „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte

Fluktuation: Jährliche Raten gemäß Dauer der Dienstzugehörigkeit

Pensionsalter: 65 Jahre für Frauen und Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992 vom 29.12.1992) für Frauen

Finanzierungsende: Als Finanzierungsende wurde Rz (27a) der AFRAC-Stellungnahme 20 („Abfertigung Alt“ nach IAS 19) vom Dezember 2021 (Abfertigungen) bzw. das Datum des jeweiligen Dienstjubiläums (Jubiläumsgelder) herangezogen.

Jubiläumsgeld-Lohnnebenkosten: Es wurden individuelle Lohnnebenkostenprozentsätze verwendet.

Sonstige Rückstellungen in T€

	31.12.2024	31.12.2023
Gesamt	46.087,0	43.368,0
Davon:		
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	17.731,1	16.990,3
Rückstellung für Zeitguthaben	1.490,5	1.483,4
Rückstellung für Jubiläumzahlungen	12.981,4	12.405,9
Andere sonstige Rückstellungen	13.884,1	12.488,4

Die wesentlichen Posten, unter den anderen sonstigen Rückstellungen, umfassen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von 2.865,9 T€ (Vorjahr 3.047,4 T€), Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe von 8.837,7 T€ (Vorjahr 7.324,1 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 1.697,3 T€ (Vorjahr 1.753,0 T€), Rückstellungen für Instandhaltungen in Höhe von 236,0 T€ (Vorjahr 46,8 T€) und für Miet-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 103,1 T€ (Vorjahr 174,4 T€).

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

▪ Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	126.238,6	125.047,7	1.190,9	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.339,0	40.308,8	30,2	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	13.632,8	13.622,0	10,8	0,0
Gesamt 2024	180.210,4	178.978,4	1.231,9	0,0
Gesamt 2023	194.666,4	192.843,8	1.822,6	0,0

Sonstige Verbindlichkeiten in T€

	31.12.2024	31.12.2023
Gesamt	13.632,8	10.244,2
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	5.124,6	3.168,5
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	4.324,1	3.801,0
Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.184,1	3.274,7

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2024 im Wesentlichen aus Ansprüchen gegenüber Personal in Höhe von 1.484,2 T€ (Vorjahr 1.042,5 T€), kreditorischen Debitoren in der Höhe von 830,7 T€ (Vorjahr 154,8 T€), Verbindlichkeiten im Zuge der Abrechnung von Querschnittsapplikationen in Höhe von 1.813,0 T€ (Vorjahr 1.813,0 T€), die im Namen und Auftrag der zuständigen Bundesministerien verrechnet wurden, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 9.746,0 T€ (Vorjahr 7.018,5 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

- **Eventualverbindlichkeiten**

Zum Bilanzstichtag gab es keine Eventualverbindlichkeiten.

- **Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen**

Stand 31.12.2024	Folgendes Jahr in T€	Folgende 5 Jahre in T€
Mieten	6.191,0	30.955,2
Miete Tablett	0,5	1,5
Stand 31.12.2023		
Mieten	5.916,3	29.582,1
Miete Tablett	0,0	0,0

Die Mieten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

Es bestehen weiters langfristige Wartungs-, Subscription- und Werkleistungsverträge.

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

▪ Umsätze

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach BRZ–Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

Umsatzanteile nach Kundengruppen in %

	2024	2023
Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	80,7%	83,0%
Davon:		
Bundesministerium für Finanzen	34,0%	46,5%
Bundeskanzleramt	23,3%	12,3%
Bundesministerium für Justiz	12,5%	12,2%
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	2,4%	2,8%
Bundesministerium für Inneres	1,7%	1,8%
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	1,0%	1,7%
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1,6%	1,6%
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität und Technologie	0,6%	0,6%
Andere Bundesministerien	1,4%	1,3%
Nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	2,3%	2,2%
Ausgliederte Rechtsträger (inkl. Universitäten)	18,1%	15,8%
Länder, Gemeinden und Übrige	1,2%	1,2%

Die Auslandsumsätze betragen 17,5 T€ (Vorjahr 14,9 T€).

▪ Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen ein Betrag in Höhe von 2.103,0 T€ (Vorjahr 1.776,9 T€).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von 2.823,4 T€ (Vorjahr 4.942,6 T€) sind Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft in Höhe von 30,1 T€ (Vorjahr 38,9 T€) enthalten.

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in der Höhe von 575,5 T€ (Vorjahr 1.243,2 T€).

▪ **Aperiodische Aufwendungen und Erträge**

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

▪ **Steuern vom Einkommen**

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

Aktive latente Steuern in T€

	Stand 31.12.2023	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2024
Aktive latente Steuern	2.621,5	0,0	-395,7	2.225,8
	2.621,5	0,0	-395,7	2.225,8

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 23 % (Vorjahr 23 %) zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Anlagevermögen und Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgeld und Urlaube.

▪ **Entgelt für Abschlussprüfer**

Im Berichtsjahr wurden für die Prüfungsleistungen 87,6 T€ (Vorjahr 82,0 T€) ergebniswirksam erfasst. Sonstige Leistungen des Abschlussprüfer wurden im Geschäftsjahr in der Höhe von 18,5 T€ (Vorjahr keine) bezogen. Andere Bestätigungsleistungen des Abschlussprüfers wurden wie im Vorjahr nicht in Anspruch genommen.

▪ **Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen**

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die BRZ-Gruppe vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Alle diesbezüglichen Geschäfte werden zu marktüblichen beziehungsweise zu gesetzlich vorgegebenen Konditionen durchgeführt.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jeweilige nahe Angehörige für die BRZ-Gruppe zu den nahe stehenden Personen. Geschäftsvorfälle mit diesem Personenkreis bestehen nur innerhalb des Leistungsspektrums und werden zu fremdüblichen Konditionen erbracht bzw. bezogen.

▪ **Personal**

Zum Bilanzstichtag waren 1.887 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (Vorjahr 1.772 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der durchschnittliche Personalstand betrug 1.846 VBÄ (Vorjahr 1.734 VBÄ). Für Programmierarbeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 123.879,5 T€ (Vorjahr 112.620,7 T€) bezogen.

▪ Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts

Die Veröffentlichungen der Bundes Public Corporate Governance Berichte erfolgen auf der Homepage der Bundesrechenzentrum GmbH (www.brz.gv.at) und der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH (www.lfrz.gv.at). Die gemäß 14.2.5 B-PCGK geforderten Angaben sind – soweit sie nicht bereits im Anhang offen gelegt sind – in diesen Berichten angeführt.

▪ Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Der Bilanzgewinn der BRZ GmbH beträgt 8.000.941,07 €. Die Geschäftsführung schlägt vor, 8.000.941,07 € den Gewinnrücklagen der Gesellschaft zuzuführen, um die Eigenkapitalausstattung zu festigen und um die Eigentümerstrategie umzusetzen.

▪ Ausserbilanzielle Geschäfte

Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 (1) Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

▪ Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es gab nach Abschluss des Geschäftsjahres keine besonderen Vorgänge.

IV. Organe der Bundesrechenzentrum GmbH

▪ Geschäftsführung

Ing. Roland Ledinger
Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Die Geschäftsführer vertreten entweder gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen.

▪ Prokuristen

Ing. Günther Lauer
Mag.^a Patrizia Pekárek
Claus Haiden
Christian Wadl, MSc., MAS
Dr.ⁱⁿ Karin Wegscheider, MBA (bis 31.01.2024)

Die angeführten Gesamtprokuristen vertreten jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 266 Z 2 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

▪ **Aufsichtsrat**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

Dr. Manuel Zahrer, Vorsitzender
Mag. Georg Schöppl, Stellvertreter des Vorsitzenden
Erich Albrechtowitz
MMag.^a Elisabeth Gruber
Mag.^a Britta Tichy-Martin
Mag.^a Patricia Neumann

Von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Helfried Steinbrugger (bis 30.11.2024)
Gerald Hanns (ab 01.12.2024)
Christian Meidl
Ing.ⁱⁿ Monika Duffek

An Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr insgesamt 33,2 T€ (Vorjahr 28,9 T€) ergebniswirksam erfasst.

Wien, am

Bundesrechenzentrum GmbH

Ing. Roland Ledinger e.h.
Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.
Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Anlagenspiegel 2024 in T€

	ANSCHAFFUNGS - UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN						BUCHWERTE		
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abschreibungen	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Stand 31.12.2024
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Software	96.738.107,34	2.765.179,94	-3.666.655,64	0,00	95.836.631,64	79.817.645,99	8.680.223,14	-3.579.564,13	0,00	0,00	0,00	84.918.305,00	16.920.461,35	10.918.326,64
II. Sachanlagen														
1. Investitionen in gemieteten Objekten	30.308.722,25	2.470.074,76	-705.013,16	185.760,00	32.259.543,85	21.733.152,09	1.307.847,60	-697.004,07	0,00	0,00	0,00	22.343.995,62	8.575.570,16	9.915.548,23
2. technische Anlagen und Maschinen	140.526.639,36	26.903.152,84	-10.718.313,28	114.793,91	156.826.272,83	94.045.015,12	20.869.720,14	-10.623.681,02	0,00	0,00	0,00	104.291.054,24	46.481.624,24	52.535.218,59
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.273.328,12	1.075.055,83	-1.008.949,52	0,00	6.339.434,43	3.589.932,30	808.563,30	-999.550,66	0,00	0,00	0,00	3.398.944,94	2.683.395,82	2.940.489,49
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	300.553,91	232.320,00	0,00	-300.553,91	232.320,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.553,91	232.320,00	
	177.409.243,64	30.680.603,43	-12.432.275,96	0,00	195.657.571,11	119.368.099,51	22.986.131,04	-12.320.235,75	0,00	0,00	0,00	130.033.994,80	58.041.144,13	65.623.576,31
Summe aus I. und II.	274.147.350,98	33.445.783,37	-16.098.931,60	0,00	291.494.202,75	199.185.745,50	31.666.354,18	-15.899.799,88	0,00	0,00	0,00	214.952.299,80	74.961.605,48	76.541.902,95
III. Finanzanlagen														
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	256.758,43	0,00	0,00	0,00	256.758,43	46.889,05	0,00	0,00	-3.116,34	0,00	0,00	43.772,71	209.869,38	212.985,72
2. sonstige Ausleihungen	450.007,66	100.600,00	-252.686,79	0,00	297.920,87	17.685,80	0,00	0,00	-3.805,28	0,00	4.068,88	17.949,40	432.321,86	279.971,47
	706.766,09	100.600,00	-252.686,79	0,00	554.679,30	64.574,85	0,00	0,00	-6.921,62	0,00	4.068,88	61.722,11	642.191,24	492.957,19
Gesamt	274.854.117,07	33.546.383,37	-16.351.618,39	0,00	292.048.882,05	199.250.320,35	31.666.354,18	-15.899.799,88	-6.921,62	0,00	4.068,88	215.014.021,91	75.603.796,72	77.034.860,14

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Das Umfeld der BRZ-Gruppe

Die BRZ-Gruppe als der zentrale, zuverlässige und kompetente IT-Dienstleister des Bundes nimmt eine entscheidende Rolle bei der Digitalisierung der österreichischen Bundesverwaltung und der Standardisierung von IT-Services ein, um so den Nutzen für Bürgerinnen und Bürgern sowie für Unternehmen bei der Anwendung von digitalen Services zu maximieren.

Das Geschäftsjahr 2024 war wie die Vorjahre von globalen Krisen und einem volatilen Marktumfeld und dessen Auswirkungen geprägt. Die durch die langjährigen Krisen ausgelösten wirtschaftlichen Entwicklungen bewirkten abermals einen Digitalisierungsschub, von dem vor allem die IT-Branche positiv beeinflusst wurde. Die BRZ-Gruppe als der IT-Dienstleister des Bundes war hier stark gefordert und konnte IT-Lösungen sowie notwendige Infrastruktur bereitstellen. Der Druck auf die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung wird vor dem Hintergrund weiter andauernder Krisen und den Folgen der demografischen Entwicklung in der Bundesverwaltung nicht nachlassen.

Auch in Folge der globalen Krisen und des Trends zur Digitalisierung sind sowohl die Anzahl als auch die Qualität von Cyber-Angriffen auf Unternehmen und staatliche Institutionen stark angestiegen. Aufgrund dieser erhöhten Bedrohungslage für die IT-Sicherheit und die IT-Systeme hat die BRZ-Gruppe weitreichende Sicherheits- und Abwehrmaßnahmen gegen Cyberrisiken und zur Sicherstellung der Datensicherheit sowie der Resilienz gesetzt und verfolgt diesen Weg auch weiterhin konsequent. Dies ist auch angesichts der bevorstehenden Umsetzung der NIS2-Richtlinie der EU in Österreich und der damit einhergehenden Einstufung der BRZ-Gruppe als wesentliche Einrichtung im Sinne der Cybersicherheits-Richtlinie von großer Bedeutung.

Die BRZ trägt der Dynamik am IT-Markt hinsichtlich Nutzung von Cloud-Technologien, Einsatz von Künstlicher Intelligenz und IT-Sicherheitsmaßnahmen insofern Rechnung als 2024 intensiv an der Erarbeitung und Weiterentwicklung strategischer Zielsetzungen in diesen Themenstellungen – unter Berücksichtigung der zahlreichen regulatorischen Rahmenbedingungen – gearbeitet wurde.

Die BRZ-Gruppe stand und steht auch weiterhin als beständiger und erfahrener Umsetzungspartner für Digitalisierungsprojekte der Bundesverwaltung zur Verfügung. Seit dem Go-Live der digitalen Ausweisplattform im Oktober 2022 wurden zusätzlich zum digitalen Führerschein der digitale Zulassungsschein, der Altersnachweis und der Identitätsnachweis österreichweit bereitgestellt. Seit Ende 2024 kann der elektronische Zulassungsschein an andere Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden. Die App „eAusweise“ wurde mittlerweile mehr als 1,8 Millionen Mal aus den Appstores heruntergeladen.

Die ID Austria erfreut sich auch weiterhin großer Zuwächse in der Nutzung und verzeichnet mehr als 2 Millionen Anwenderinnen und Anwender. Neben der Verwaltung setzen auch immer mehr private Serviceprovider auf die Nutzung der ID Austria als Identitätsprovider für ihre Services. Der Abschluss von Mobilfunkverträgen oder die Eröffnung eines Bankkontos können durch die ID Austria vollständig digital durchgeführt werden.

Aber auch logistisch herausfordernde Projekte wie der Tausch aller AMS-Arbeitsplätze mit rund 24.500 Einzelkomponenten in 188 AMS-Organisationseinheiten konnte erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde in diesem Projekt nicht nur die Hardware selbst getauscht, sondern auch notwendige Systemänderungen durchgeführt.

Die Vielzahl an erfolgreich durchgeführten Projekten, die in ihrer Ausrichtung und den fachlichen Anforderungen sehr unterschiedlich sind und ein hohes Know-how in den jeweiligen Themenfelder voraussetzen, zeigen, dass die BRZ-Gruppe kontinuierlich bestrebt ist, neue Technologien und Methoden einzusetzen und zu integrieren, aber auch die bestehenden Lösungen im Sinne ihrer Kunden weiterzuentwickeln. So wurde z.B. im Bereich SAP die Integration von „SAP-SuccessFactors“ mittels Hybrider Cloud Infrastruktur umgesetzt und der weitere Ausbau von Services auf der cloudfähigen Infrastruktur PaaS forciert. Im Bereich der generativen künstlicher Intelligenz wurden Projekte wie der AMS Berufsinformat oder der Wissensaufbau mittels Schulungsunterlagen im SAP-Umfeld erfolgreich durchgeführt. Im IT-Service Management wurde unter anderem das Projekt NAVI gestartet, welches den Grundstein für eine moderne und standardisierte IT-Service Abwicklung zwischen Kunden und BRZ legt.

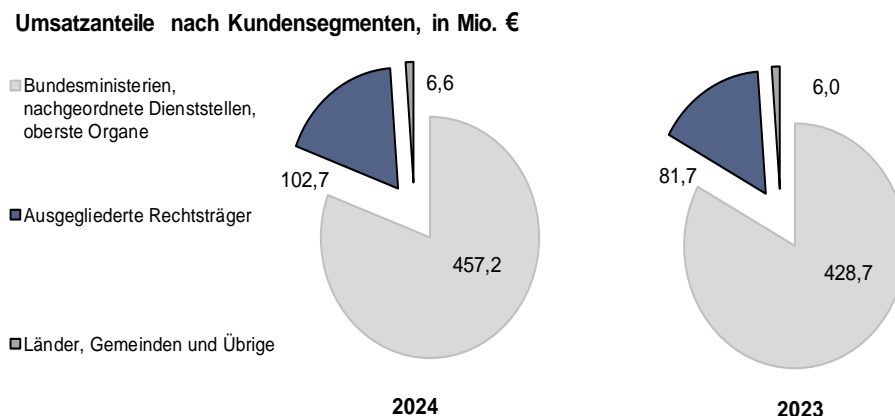
Wie bereits in den Vorjahren führte die hohe Anzahl an Projekten, die teilweise einen gesetzlich vorgegebenen Umsetzungszeitpunkt hatten, auch im Jahr 2024 zu einer überdurchschnittlichen Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zu einem erhöhten Einsatz externer Dienstleister und somit zu einem weiteren Anstieg der Gesamtleistung der BRZ GmbH. Die BRZ GmbH geht daher weiterhin von einer konstanten Nachfrage nach ihren Leistungen im weiteren Geschäftsverlauf aus.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BRZ-Gruppe zeigten in diesem von den Krisen geprägten Geschäftsjahr 2024 erneut ihre Flexibilität und besondere Leistungsfähigkeit.

II. Geschäftsverlauf und Lage der BRZ-Gruppe 2024

▪ Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Umsatzerlöse bei 566,5 Mio. €. Diese teilen sich nach Kundensegmenten wie folgt auf:



Der Umsatz der Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen und obersten Organe betrug 2024 457,2 Mio. €. Hauptkunden in diesem Segment sind das Bundesministerium für Finanzen, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Gruppe der ausgegliederten Rechtsträger (102,7 Mio. €) enthält im Wesentlichen das Arbeitsmarktservice, die Universitäten sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ-Gruppe zeigt folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung

	2024	2023	Umsatzanteil
	Mio. €	Mio. €	2024 in %
Umsatzerlöse	566,5	516,4	
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	11,0	-3,1	
Sonstige betriebliche Erträge	0,6	0,9	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-230,5	-215,2	40,7%
Personalaufwand	-219,0	-194,5	38,7%
Abschreibungen	-31,7	-30,6	5,6%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-87,8	-76,2	15,5%
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	9,1	-2,2	1,6%
Finanzerfolg	1,6	0,8	0,3%
Ergebnis vor Steuern	10,6	-1,4	1,9%
Steuern vom Einkommen	-2,2	-0,0	0,4%
Ergebnis nach Steuern	8,4	-1,5	1,5%

Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug +11,0 Mio. € und lag über dem Vergleichswert des Vorjahres (-3,1 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 0,6 Mio. € und beinhalten unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus dem Anlagenabgang.

Der Materialaufwand in Höhe von 3,4 Mio. € und die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 227,1 Mio. € hatten einen Anteil von 40,7 % am Gesamtumsatz. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für Portogebühren zu Kundenaufträgen und externe Personalressourcen enthalten.

Der Personalaufwand betrug 219,0 Mio. € und stieg um 12,6 % gegenüber dem Vorjahrswert. Der Anstieg kann im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückgeführt werden. Erstens durch das Personalwachstum im Vergleichszeitraum. Zweitens wurden auf Basis der Kollektivvertragsverhandlungen 2023 die IST-Gehälter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Montag, 1. Jänner 2024 um 9,17 % erhöht.

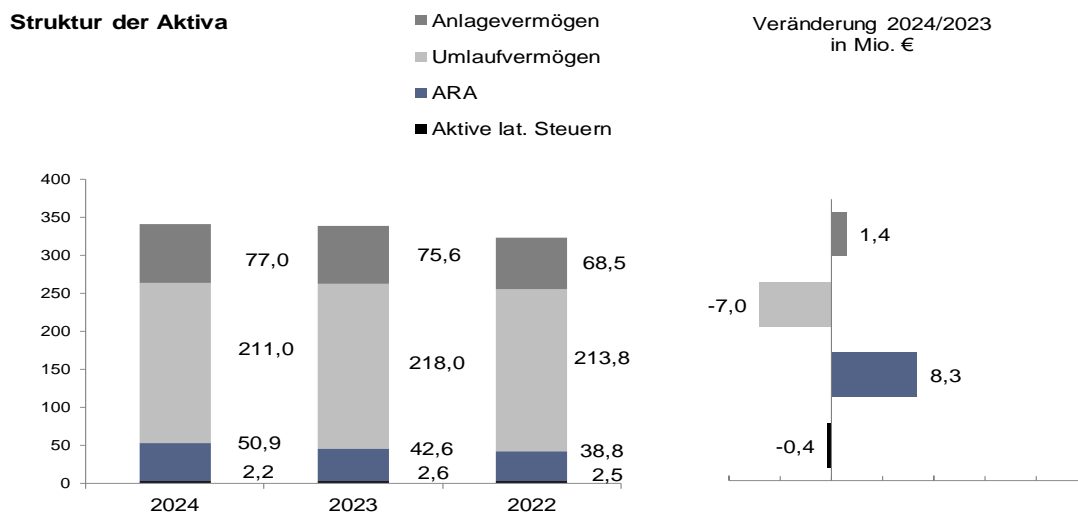
Die Abschreibungen auf das Sachanlage- und immaterielle Vermögen beliefen sich auf 31,7 Mio. € und lagen um 3,5 % über dem Vorjahresvergleichswert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 87,8 Mio. € und lagen um 11,6 Mio. € über dem Vorjahreswert.

Das Ergebnis vor Steuern von 10.624,0 T€ setzt sich aus dem EBIT in Höhe von 9.072,8 T€ und dem Finanzergebnis von 1.551,3 T€ zusammen. Nach Berücksichtigung des Steueraufwandes von 2.247,1 T€ ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 8.377,0 T€.

▪ Vermögens- und Finanzlage

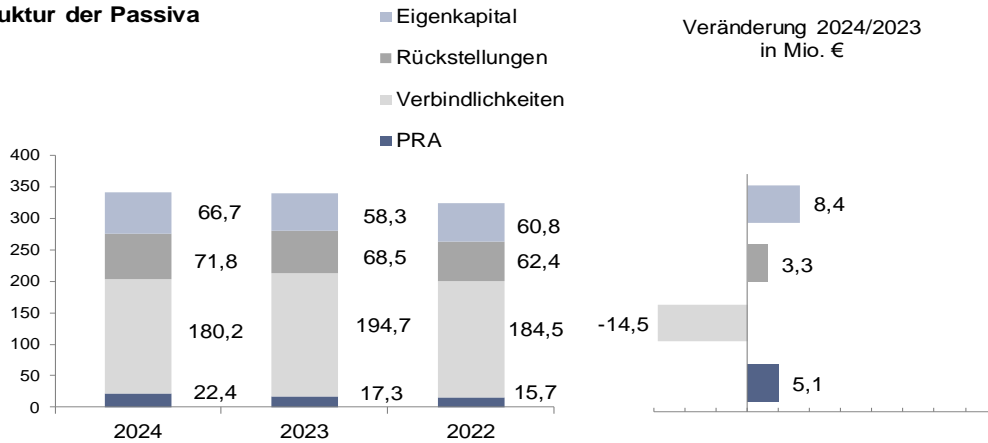
Die Bilanzsumme der BRZ-Gruppe zum 31. Dezember 2024 betrug 341,1 Mio. €.



Das langfristige Vermögen (22,6 % der Bilanzsumme) umfasst im Wesentlichen das gesamte Anlagevermögen der BRZ-Gruppe.

77,4 % der Bilanzsumme betreffen das kurzfristige Vermögen. Die größten Posten darin waren mit 139,7 Mio. € Guthaben bei Kreditinstituten, mit 43,5 Mio. € die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Leistungen und mit 27,3 Mio. € kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Struktur der Passiva



Passivseitig setzt sich die Bilanzsumme mit einem Anteil von 30,7 % aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital und zu 69,3 % aus kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das langfristige Fremdkapital in Höhe von 38,2 Mio. € umfasst hauptsächlich Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 24,0 Mio. € und Jubiläumsgelder in Höhe von 13,0 Mio. €.

Das kurzfristige Fremdkapital besteht vorwiegend aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

▪ Kennzahlen gemäß URG

Die Eigenkapitalquote betrug 19,6 % zum Bilanzstichtag (2023: 17,2 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG betrug 2,8 Jahre. Der Vergleichswert des Vorjahres betrug 3,7 Jahre.

Cashflow

	2024	2023
	Mio.€	Mio.€
Geldfluss aus dem Ergebnis	40,8	28,0
+/- Veränderungen am Nettoumlaufvermögen	-21,2	10,7
= Netto-Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	19,6	38,6
+/- Zahlungen aus Ertragssteuern	1,3	-0,8
= Netto-Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit	20,8	37,8
+/- Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-41,8	-30,5
+/- Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-0,0	-1,0
= Veränderung des Finanzmittelbestandes	-21,0	6,3

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von der BRZ-Gruppe keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft. Aufgrund der Ertragslage der Gesellschaft und den erhaltenen Anzahlungen ist derzeit kein Liquiditätsrisiko vorhanden. Das Ausfallrisiko der Kundenforderungen ist aufgrund der Kundestruktur – überwiegend Bundeskunden – als gering einzustufen. Sonstige Risiken und Rechtsstreitigkeiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft haben könnten, sind derzeit weder anhängig noch angedroht.

III. Zweigniederlassungen

Die BRZ-Gruppe hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Zweigniederlassungen.

IV. Risiko- und Chancenmanagement

Das interne Kontrollsystem und zahlreiche Risikomanagementschnittstellen in den operativen Geschäftsprozessen ergänzen das Enterprise Risk Management System der BRZ-Gruppe. Dieses ist seit 2010 nach dem Referenzmodell des "COSO-ERM Integrated Framework" und dem ISO-Standard 31000 ausgestaltet und stellt steuerungsrelevante Berichte und Entscheidungsgrundlagen für das Management und einen nach dem Haushaltsrecht des Bundes vorgeschriebenen Risikocontrollingbericht für die Beteiligungsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen bereit. Seit 2017 wird zusätzlich quartalsweise der „Value at Risk“ (VAR) zur Darstellung der Gesamtrisikobandbreite berechnet und berichtet. Dies wird durch die Quantifizierung, Aggregation und Simulation aller Risiken und Chancen ermöglicht.

Der „Enterprise Risk Management“ Prozess wurde nach den Anforderungen des Geschäftsprozessmodells ausgearbeitet und ist nach dem ISO-Standard 9001 zertifiziert. In der Risiko- und Chancenpolitik (ab 1.1.2025 Richtlinie Chancen- und Risikomanagement in der BRZ-Gruppe) sind die Ziele, Grundsätze und Verantwortlichkeiten sowie die Risikostrategie definiert und im Risiko- und Chancenmanagement-Handbuch dokumentiert. Unterstützt wird der gesamte Chancen- und Risikomanagement-Prozess durch den Einsatz einer Softwarelösung, die eine strukturierte und nachverfolgbare Bearbeitung ermöglicht.

Das interne Kontrollsystem ist in einem IKS-Handbuch, das eine Risiko-Kontroll-Matrix umfasst, definiert und in die Rechnungslegungsprozesse integriert. Ein jährlicher Review stellt die Aktualität des IKS-Handbuchs und der darin festgehaltenen Risiken und Kontrollen sicher.

▪ Geschäftsrisiken

Die BRZ-Gruppe hat bei einigen Kunden hohe Umsatzanteile. Das ist auf den im BRZ-Gesetz definierten Unternehmenszweck – IT-Dienstleistungen für den Bund zu erbringen – zurückzuführen. Vorgenommene Budgetkonsolidierungsmaßnahmen können sich in Folge direkt auf die Entwicklung der Auftragslage der BRZ-Gruppe auswirken. Diese Nähe bietet für den Dienstleister BRZ-Gruppe auch Chancen in Form von Digitalisierungsvorhaben der Bundesverwaltung, da diese die zukünftige Auftragslage positiv beeinflussen können.

Obwohl bereits mehrere Jahre unterschiedlichste Krisen zu bewältigen waren, bleibt das Umfeld sowohl wirtschaftlich als auch politisch herausfordernd. Multiple Krisen und das dadurch entstehende volatile Umfeld begleiteten auch in diesem Jahr die laufenden Aktivitäten. Inflation, Klimakrise, geopolitische Spannungen, der Krieg in der Ukraine und der Krieg im Nahen Osten sind potenzielle Auslöser für Risiken, die auch für die BRZ-Gruppe spürbar sind und Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können. Deshalb sind weiterhin Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken, vor allem zur Absicherung der Lieferketten, erforderlich. Für die BRZ-Gruppe als öffentlicher Auftraggeber ist dies von großer Bedeutung.

Aus dem regulatorischen Umfeld ergeben sich neue Regelungen und Gesetze (beispielsweise NIS2-Richtlinie, CSRD, AI-Act), welche eine zusätzliche Komplexität in der Risikolandschaft der BRZ-Gruppe mit sich bringen werden.

▪ **Operative Risiken**

Für die BRZ-Gruppe als zentraler IT-Dienstleister des Bundes ist die Ausfallsicherheit der IT-Systeme und die Qualität und Kontinuität der IT-Services sowie der Schutz der verarbeiteten Daten die Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Geschäftserfolges. Besonderer Fokus wird dabei auf Cyber-Risiken und Datensicherheit gelegt. Das Informationssicherheitssystem der BRZ-Gruppe ist nach ISO 27001 und das Business Continuity Management nach ISO 22301 zertifiziert - beide Managementsysteme bilden die Grundlage für wesentliche Richtlinien und Maßnahmen, die in der BRZ-Gruppe im Zusammenhang mit Informationssicherheit gesetzt werden.

Die nunmehrige Überlagerung der bestehenden Krisen (globale Verwerfungen der Wirtschaft aufgrund hoher Inflation sowie diverse Konfliktregionen) führen weltweit zu einem Anstieg von Cyber-Attacken. Diese nehmen nicht nur an Häufigkeit, sondern auch an Intensität und Qualität deutlich zu und betreffen verstärkt auch öffentliche und staatliche Einrichtungen. Wesentlich beeinflusst wird das Cyber-Risiko aber auch durch den Trend zur Digitalisierung und der Einsatz neuer Technologien. Damit verbunden zeigen sich sowohl Risiken und Chancen. Einerseits steigt dadurch das Risiko von Cyber-Angriffen weiter an – andererseits liegen in diesen Faktoren Chancen für zukünftige Innovationen und Weiterentwicklungen.

Um die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Anwendungen und IT-Systeme sicherzustellen, werden deshalb weiterhin verstärkt Maßnahmen zur Absicherung der Systeme und zur Früherkennung von Cyber-Attacken gesetzt. Externe und interne Audits sowie Penetration Testing-Programme, wie auch Sicherheitsschwachstellenscans ergänzen diese Maßnahmen.

▪ **Personalrisiken**

Der zunehmende Fachkräftemangel, insbesondere in der IT-Branche und die mit der demographischen Entwicklung einhergehende mehrjährige Phase erhöhter Pensionierungen führen zu einem erhöhten Risiko, notwendiges Fachpersonal nicht zeitgerecht oder mit den erforderlichen Fähigkeiten rekrutieren und einsetzen zu können.

Die BRZ-Gruppe begegnet diesem Risiko bereits seit mehreren Jahren mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Attraktivierung des Unternehmens als Arbeitgeber und durch den Einsatz externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aktuell erfolgt die Setzung von Schwerpunkten in den Bereichen

Talent Management und Personalentwicklung (strategische Personalplanung, Nachfolgeplanung, weitere Trainee- und Nachwuchsführungskräfteprogramme mit attraktivem Trainingsangebot und neuen Lernformaten). Der Erfolg dieser Maßnahmen ist auch darin zu erkennen, dass die BRZ-Gruppe in der Studie „Best Recruiters 2024/25“ zum fünften Mal in Folge den ersten Platz in der Kategorie „IT/Software/Telekommunikation“ erreichen konnte.

Die Strategie externe Mitarbeitende zur Abdeckung von Ressourcenengpässen einzusetzen wird weiterverfolgt und durch eine gezielte Steuerung der Ressourcenbedarfe und durch eine entsprechende Personal- und Beschaffungsplanung unterstützt.

▪ **Finanzwirtschaftliche Risiken**

Die Finanzstrategie der BRZ-Gruppe beruht auf dem Kostendeckungsprinzip in der Budgetplanung. Veranlagungen erfolgen gestreut, ausschließlich im Rahmen eines, durch den Aufsichtsrat genehmigten, Bankenportfolios. Die frei verfügbare Liquidität wird entweder in Form von kurzfristigen Termineinlagen, kurzfristigen Kündigungsgeldern oder auf täglich fälligen Konten veranlagt. Es werden keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente eingesetzt.

Da das Volumen von Nicht-Euro-Transaktionen verschwindend gering ist, gibt es kein Fremdwährungsrisiko.

V. Forschung, Entwicklung und Innovation

In einer zunehmend digitalisierten Welt, steht die öffentliche Verwaltung vor der Herausforderung, innovative Lösungen zu entwickeln, die den Bedürfnissen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gerecht werden. Die BRZ-Gruppe unterstützt seine Kundinnen und Kunden einerseits durch interne Impulse (zum Beispiel mit einem Innovation Board, Innovationsprojekten und -Workshops) und andererseits durch die Open-Innovation-Initiative BRZ DigiConnect.

Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der BRZ-Gruppe wurde für das Jahr 2024 mit einem Budget von rund 2,2 Mio. € ausgestattet. Die Auswahl der Innovationsprojekte und die Vergabe der Projektbudgets erfolgt durch das „Innovation Board“, ein Gremium aus Führungskräften und Expertinnen und Experten aus jedem Unternehmensbereich, so dass alle relevanten Interessen gleichmäßig vertreten sind. Ideengeberinnen und Ideengeber können ihre Vorschläge in einem „Pitch“, ähnlich einer Start-up-Präsentation, vor dem Gremium vorstellen. Im Rahmen der Initiative „Next Step Innovation Management“ wurde die Governance im Innovationsmanagement überarbeitet, um die Innovationskraft des Unternehmens weiter zu stärken. Ziel war es, Richtlinien und Prozesse für die Einreichung und Bewertung von Projekten zu optimieren, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu aktualisieren, sowie die Board-Zusammensetzung den sich ändernden Anforderungen und Zielen des Unternehmens anzupassen. Auch 2024 konnte die BRZ-Gruppe ein hohes Engagement seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Innovationsprojekten sicherstellen und eine breite Beteiligung aus unterschiedlichen Unternehmensbereichen fördern.

Ergänzend zu den internen Aktivitäten hat die BRZ-Gruppe mit BRZ DigiConnect seit 2022 eine Plattform geschaffen, die die Vernetzung zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürgerinnen und Bürgern fördert. Durch regelmäßige Community-Events, Meetups und Workshops werden

aktuelle Herausforderungen identifiziert und in interaktiven Formaten erarbeitet. So entstehen konkrete Projektideen, die in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern realisiert werden. Mitte November nahmen über 70 Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft in den Räumen des Parlaments am BRZ DigiConnect Flagship-Event teil. Sie waren aktiv an der Identifikation von Herausforderungen (Challenge Space) sowie der Gestaltung von Lösungsansätzen und Ideenfindungen (Ideation Space) beteiligt. Der Tag stand zudem ganz im Zeichen der Vernetzung sowie der Präsentation und Diskussion von Kunden- und Innovationsprojekten, die die BRZ-Gruppe seit dem Start der Initiative vor zwei Jahren initiiert oder umgesetzt hat (Solution Space).

Die Kombination aus internen Innovationsimpulsen und der Open-Innovation-Plattform BRZ DigiConnect ermöglicht es der BRZ-Gruppe, sowohl aus eigener Initiative als auch durch externe Kooperationen innovative Themen voranzutreiben.

Innovationsprojekte:

Im Geschäftsjahr 2024 wurden sechs neue Innovationsprojekte gestartet, während zehn weitere Projekte aus dem Vorjahr fortgeführt wurden. Zusätzlich wurden zehn Produktweiterentwicklungsprojekte durchgeführt. Diese Projekte konzentrierten sich auf die folgenden Bereiche:

1. Artificial Intelligence und Knowledge Discovery

Die bereits bestehenden Aktivitäten in den Bereichen Artificial Intelligence und Machine Learning wurden intensiviert und um den Schwerpunkt Generative AI erweitert. Darüber hinaus wird die Unterstützung bei der Umsetzung der AI- und Datenstrategie des Bundes in diesem Kontext mitberücksichtigt, insbesondere im Bereich Digitale Ethik. Überdies stehen die Themenbereiche Data und AI Governance, sowie AI Literacy im Fokus. Hierzu wurden 2024 insgesamt neun Innovationsprojekte geführt: von der Anwendung von AI im Service Center, bis hin zu AI-gestützte digitale Autoren für eine effiziente Wissensverwaltung, zu Erkennung von Deep Fakes.

2. Smarte Services an der Schnittstelle zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern

Die Qualität der digitalen Verwaltungsservices lässt sich insbesondere durch die frühzeitige Einbeziehung von Anwenderinnen und Anwendern (Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Verwaltung) steigern. Die Initiative BRZ DigiConnect forciert diese Aspekte weiterhin. Für die direkt mit Anwenderinnen und Anwendern identifizierten Themenschwerpunkte (zum Beispiel Wissenstransfer, Intelligente Automatisierung, Data Driven Decision Support) werden weitere Projekte initiiert. Im BRZ-Technologieradar werden neue Methoden und Trends nach Relevanz bewertet und gegenübergestellt. Dazu gab es ein Innovationsprojekt zum Thema Totale Experience Management, sowie ein Projekt zum Thema staatliche Unterstützungsangebote und Sozialleistungen.

3. Stärkung der Cybersicherheit und innovative Lösungen zur Skalierbarkeit

Die Herausgabe der europäischen NIS2-Richtlinie zeigt die Relevanz von Qualitäts- und Sicherheitsstandards in Zusammenhang mit technischer Infrastruktur. Die BRZ-Gruppe, mit einem der größten Rechenzentren Österreichs, hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, ausschließlich auf modernste Sicherheitsfeatures und innovative Schutzmaßnahmen zu setzen. Dabei sollen nicht nur neue Tools

getestet, sondern auch bereits im Einsatz befindliche Produkte analysiert und gegebenenfalls optimiert werden. Daher wurde beispielsweise durch die Weiterentwicklung des Produktes „Managed Desktop“ die IT-Sicherheit am Arbeitsplatz erhöht.

VI. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

▪ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ende 2024 lag der interne Personalstand bei 1.887 (Vorjahr 1.772) Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) und somit +115 VBÄ über dem Stand von 2023. Bezogen auf einen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Stand von 1.994 (Vorjahr 1.875) Personen stieg das Durchschnittsalter der Belegschaft auf 43,7 Jahre (Vorjahr 43,6 Jahre) und der Frauenanteil stieg von 24,6% im Vorjahr auf 24,3%.

▪ Recruiting, Employer Branding

Insgesamt verzeichnete die BRZ-Gruppe 12.765 Bewerbungen im Jahr 2024, davon bezogen sich 9.120 Bewerbungen auf IT-Positionen. Es konnten 191 IT-Positionen erfolgreich besetzt werden.

Die BRZ-Gruppe ist bestrebt, den Frauenanteil, insbesondere bei IT-Positionen, zu erhöhen. 2024 konnten von 191 besetzten IT-Stellen 55 (28,8%) Positionen mit Frauen besetzt werden. Insgesamt gab es 219 Neueintritte, davon 72 (32,9%) Frauen.

Zur Begegnung des Fachkräftemangels bildet die BRZ-Gruppe selbst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im IT-Bereich aus. Im Jahr 2024 wurden wieder 16 Trainees mit CA:Gen-Kenntnissen für die Applikationsabwicklung und den Betrieb von Applikationen für den Kunden AMS sowie Testmanagement ausgebildet. Drei Lehrlinge schlossen ihre Lehre in den Lehrberufen IT Systemtechnik und Applikationsentwicklung – Coding erfolgreich ab und 33 Schülerinnen- und Schüler und Studierende konnten ihre für die Ausbildung nötigen Praktika im BRZ absolvieren.

2024 wurde die BRZ-Gruppe zum fünften Mal in Folge mit dem goldenen Gütesiegel von „Career’s Best Recruiters“ als Branchenleader der Branche „IT, Software und Telekommunikation“ ausgezeichnet. Im Gesamtranking aller teilnehmenden 562 Unternehmen erzielte die BRZ-Gruppe den vierten Platz (Vorjahr Platz 1). Im Ranking 2023/2024 mit über 1.200 Unternehmen im DACH-Raum erzielte die BRZ-Gruppe den zweiten Platz. „Best Recruiters“ zeichnet die BRZ-Gruppe anhand von 330 Kriterien für ihre hervorragenden Leistungen in den Kategorien „Online Recruiting“ Präsenz, Online-Stellenanzeigen, Bewerberinnen und Bewerber-Umgang und Bewerberinnen und Bewerber Feedback aus.

Im Rahmen des „Employer Brandings“ setzt die BRZ-Gruppe ihre Vielzahl an Maßnahmen konsequent fort.

Besonderer Schwerpunkt liegt weiterhin auf Text-, Bild- und Video-Content für die Social-Media-Kanäle LinkedIn, Xing, Facebook, Instagram und TikTok. Der Podcast „Code & Karriere – Die Welt der IT-Jobs“ wird seit Sommer 2024 auf den Plattformen Spotify, Apple Music und YouTube ausgestrahlt.

Die BRZ-Gruppe präsentierte sich auf 13 Karriere Messen an Universitäten, Fachhochschulen und HTLs, darunter dem „Level Up Gaming Festival“ in Salzburg, dem Security Forum Hagenberg sowie IT-Futures.

Die BRZ-Gruppe stärkte weiters ihre Kooperationen zur Förderung von Diversität. Zum ersten Mal erfolgte ein Firmenbesuch von Teilnehmerinnen an „she goes Digital“, einer Initiative zur Förderung von Frauen in der IT und die BRZ-Gruppe nahm am erstmals in Wien stattfindenden „Rainbow Day“ zur Ansprache der queeren Community teil.

Das Jobbotschafterinnen-Programm mit über 50 Mitarbeitenden aus allen Fachbereichen, die auf Social Media, Fachkonferenzen und Recruitingmessen als Botschafterinnen und Botschafter für die BRZ-Gruppe als Arbeitgeber auftreten, wurde fortgesetzt.

Erstmals griff die BRZ-Gruppe das Medium Radio als Employer Branding Kanal auf und schaltete in einer Woche im November täglich vier Spots auf Radio 88.6.

Vom 22.-26. Juli 2024 fand zum ersten Mal die „BRZ Summer School“ zum Thema Data Science statt. Die 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus vielen verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen, darunter die TU Wien, TU Graz, JKU Linz, FH Technikum Wien oder auch IMC Krems, erarbeiteten sich unter Anleitung von BRZ-Expertinnen und Experten Kenntnisse in der Bearbeitung und Analyse großer Datenmengen anhand von öffentlich verfügbaren Klimadaten.

▪ **Aus- und Weiterbildung**

Die BRZ-Gruppe investierte 1,9 Mio. € in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiterinnen und ihren Mitarbeitern. Die Anzahl der Kurstage betrug 3.372 und die Anzahl der von der BRZ Academy organisierten Veranstaltungen 615.

Die Weiterbildungsmaßnahmen umfassten einen umfangreichen Schulungskatalog an Fach-, Methoden- und persönlichkeitsbildenden Trainings. Zudem sind Lehrgänge und Schulungen auf die Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen maßgeschneidert. So bietet die BRZ Academy ein breites Führungskräfte-Schulungsprogramm, Fachkarrieren für zahlreiche Funktionen sowie Traineeprogramme.

Inhaltliche Schwerpunkte des allgemeinen Schulungskatalogs lagen auf Container Plattform, ITIL, IT/Cyber-Security und Design Thinking. Schulungen zu in der BRZ-Gruppe eingesetzten Technologien und Methoden wurden im Sinne eines umfassenden Onboardings am häufigsten besucht.

Der Blended Learning-Ansatz, also ein Mix aus unterschiedlichsten Trainingsformen, wurde weiter ausgebaut. Klassische Tagerstrainings in Präsenz wurden immer häufiger durch kürzere Webinare oder Infosessions von BRZ-Expertinnen und Experten abgelöst, e-learnings wurden sowohl vom Markt zugekauft, aber auch BRZ-intern selbst gestaltet und produziert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Befragung bescheinigte der BRZ-Gruppe wieder breite Zustimmungswerte als attraktiver Arbeitgeber. Handlungsfelder sind vorwiegend die Reduktion der Arbeitsbelastung sowie eine umfangreichere Kommunikation sowie Adaption der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten.

▪ Familienfreundlicher Arbeitgeber

Seit 2005 fördert die BRZ-Gruppe eine familienbewusste Unternehmenspolitik. Es wurden betriebliche Rahmenbedingungen geschaffen, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. 2024 wurden folgende Maßnahmen erfolgreich umgesetzt:

- Kinderadventfeier
- „Stay Connected Breakfast“
- Tauschcke für gebrauchte Kinder- und Jugendbücher sowie Spielsachen
- Vorträge und Workshops zu physischer und psychischer Gesundheit
- Teleworking Regelung

▪ Green-IT und Umweltbelange

Im Geschäftsjahr 2024 wurden von der BRZ-Gruppe weiterhin die Schwerpunkte der Green-IT-Maßnahmen bei der e-Mobilität, der LED-Beleuchtung sowie der Klimatisierung gesetzt.

Im Sommer 2024 wurden neue und effizientere Kältemaschinen im Hauptgebäude Hintere Zollamtsstraße und am Standort Erdberg in Betrieb genommen.

Bei den in der Tiefgarage errichteten 13 e-Tankstellen (Vorjahr 13) wurden 2024 rund 15.500 kWh (Vorjahr 13.500 kWh) von e-Fahrzeugen getankt. Dies entspricht einer Kilometerfahrleistung von rund 100.000 Kilometern (Annahme 15 kWh/100 Kilometer) und ist somit höher als im Vorjahr. Zum Stichtag haben 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Vertrag zum Tanken abgeschlossen, vom E-Motorrad über einen Plug-in-Hybrid bis zum vollelektrischen E-Kraftfahrzeug.

Der Verbrauch an elektrischer Energie ist 2024 gegenüber 2023 mit rund 14,15 GWh (Vorjahr 15,4 GWh) aufgrund von weniger Kühlgradtagen und damit geringerem Aufwand für die Kälteerzeugung der Serverräume gesunken.

Der Fernwärmeverbrauch 2024 ist mit 596 MWh gegenüber dem Vorjahr 2023 (1.048 MWh) deutlich zurück gegangen, da durch die generalsanierte Wärmepumpe mehr Abwärme genutzt werden konnte und daher weniger Fernwärme bezogen werden musste. Der Brunnenwasserverbrauch betrug mit 12.316 m³ erheblich mehr als im Geschäftsjahr 2023 (2.791 m³) und ist auf die Inbetriebnahme der neuen Kühltürme zurückzuführen. Der Salzverbrauch (Enthärtung) hat sich 2024 gegenüber dem Vorjahr auf 22,16 Tonnen (Vorjahr 5,02 Tonnen) analog zum Brunnenwasserverbrauch deutlich erhöht. Der Stadtwasserverbrauch 2024 lag mit 2.754 m³ niedriger als 2023 mit 3.752 m³.

VII. Ausblick auf 2025

Die Geschäftsjahresprognose 2025 basiert auf der Annahme eines moderaten gesamtwirtschaftlichen Wachstums sowie einer konsequenten Umsetzung der Unternehmensstrategie, die seit 2024 auch um die Teilbereiche KI-Strategie, IT-Strategie, Security-Strategie und Cloud-Strategie erweitert wird. Damit wird auf die aktuelle Dynamik der Entwicklung von Artificial Intelligence, dem Trend in

Richtung Cloud-Lösungen sowie den Anforderungen an Cybersicherheit begegnet und die Zielsetzungen in diesen Themenfeldern, die im Spannungsfeld der geltenden Regulatorik und Sicherheitsvorgaben zu betrachten sind, festgelegt.

Die Prognose ist unter der Annahme erstellt, dass es weiterhin anhaltende geopolitische Unsicherheiten sowie Handelskonflikte und Cyber-Risiken gibt und weiterhin Spannungen bei Lieferketten bestehen.

Insbesondere die Frage, wie und wann die Europäische Union auf, die sich rasch ändernden Rahmenbedingungen im Kontext der neuen US-Regierung reagiert, ist derzeit mit Unsicherheit behaftet. Als IT-Provider wäre die BRZ-Gruppe von Einschränkungen oder Verboten für die Einfuhr von IT-Komponenten und Softwareprodukten aus den USA betroffen. So könnte ein Verbot des Exports von Grafik Chips nach Österreich die Umsetzung der KI-Strategie der BRZ unter Umständen negativ beeinflussen. Ebenso schwer einschätzbar sind zukünftige Preisrisiken, die sich aus der US-Zollpolitik ergeben.

Neben all dieser Risiken und Unsicherheiten bietet jedoch die fortschreitende Digitalisierung für das BRZ-Gruppe die Chance durch digitale Lösungen die Effizienz von Verwaltungsprozessen zu erhöhen und zur Budgetkonsolidierung beizutragen. Dies ist auch in Hinblick auf den demografischen Wandel, der auch in der österreichischen Bundesverwaltung ersichtlich ist, von großer Bedeutung. Mit der dadurch entstehenden Veränderung der Personalstrukturen im öffentlichen Dienst besteht die Notwendigkeit den Wissenstransfer effizient zu managen und Prozesse verstärkt digital zu unterstützen. Hier wird es abzuwarten sein, ob eine neue Regierung Digitalisierung als Chance für Budgetkonsolidierung priorisiert oder auch in der Digitalisierung Einsparungen vorsieht.

Es ist nach wie vor schwierig, die Dauer und den Umfang der möglicherweise daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, dem Cashflow sowie den Ergebnissen der BRZ-Gruppe konkret vorausszusagen. Solche Aspekte und Annahmen können sich auf beizulegende Zeitwerte und Buchwerte von Vermögensgegenständen und von Verbindlichkeiten, aber auch auf die Höhe und den Zeitpunkt einer Ergebnisrealisierung sowie von Zahlungsflüssen auswirken.

Das Management der BRZ-Gruppe geht davon aus, dass die getroffenen Annahmen und Schätzungen die Unternehmenslage zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung angemessen und vollumfänglich wieder geben. Vor diesem Hintergrund, der Annahme, dass im Bundesumfeld verstärkt in Digitalisierungsprojekte und IT investiert wird und es auch weiterhin zu keinen nennenswerten Zahlungsausfällen kommt und der Tatsache, dass die BRZ-Gruppe als der wesentliche Partner für die Umsetzung und den Betrieb weiterhin beauftragt wird, wird an den bei der Budgetplanung angewendeten Prämissen festgehalten. Die BRZ-Gruppe soll konsequent das Kompetenzzentrum für Digitalisierung in der Bundesverwaltung weiter ausbauen und damit ein stabiler und verlässlicher Partner bei der Digitalisierung sein.

Neben der Stabilität und Qualität der bereitgestellten Services wird besonderes Augenmerk auf den Bereich der IT-Sicherheit gelegt, um der Zunahme von Sicherheitsvorfällen bei öffentlichen Einrichtungen, den komplexen regulatorischen Anforderungen für Informationssicherheit sowie der Verschärfung der allgemeinen Bedrohungslage im Bereich Cyber-Sicherheit Rechnung zu tragen. Reaktionsstarke Notfalls- und Krisenorganisationen sind daher notwendig und werden in Zukunft

noch weiter an Bedeutung gewinnen. Besondere Bedeutung kommt der Umsetzung der NIS2 Richtlinie zu.

Die BRZ-Gruppe wird weiterhin in Forschung und Entwicklung investieren und dadurch nächste Stufen der Wertsteigerung für das Unternehmen selbst, den Bürgerinnen und Bürgern als auch den Unternehmungen und der Verwaltung ermöglichen.

Sicherheit, Gesundheit und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben weiterhin ein sehr wichtiger Faktor für den BRZ-Unternehmenserfolg.

Besonderer Fokus wird in Zukunft auf das Thema Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen der CSRD Corporate Sustainability Reporting Directive gelegt. Auf Basis der Ergebnisse der im Vorjahr durchgeführten Analysen und Datenerhebungen werden 2025 inhaltliche Angaben gemäß ESRS European Sustainability Reporting Standards und EU-Taxonomie weiter ausgearbeitet und interne Reportingstrukturen gefestigt.

Die tatsächliche Entwicklung der BRZ-Gruppe kann aufgrund der oben beschriebenen Chancen und Risiken oder für den Fall, dass die Erwartungen und Annahmen nicht eintreten, sowohl positiv als auch negativ von den vom BRZ-Management getroffenen Prognosen abweichen.

Wien, am

Bundesrechenzentrum GmbH

Ing. Roland Ledinger e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.